

Satzung

über örtliche Bauvorschriften

Aufgrund Art. 91 in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Sankt Englmar folgende

Satzung

zur Regelung von örtlichen Bauvorschriften

§ 1

Festsetzungen

Innerhalb des unbeplanten Ortsbereichs der Gemeinde Sankt Englmar (Innenbereiche der Ortsteile der Gemeinde Sankt Englmar) ist die Ausbildung von Dachgauben zulässig, wenn

- die Vorderansichtsfläche maximal 2,5 Quadratmeter ist
- und die Dachgauben mit Satteldächern versehen werden
- und der Mindestabstand zur Giebelmauer mindestens 2 Meter beträgt.
- Alle Dachgauben einer Seite dürfen zusammen nicht mehr als ein Drittel der Dachlänge einnehmen.

§ 2

Begründung

Die Gemeinde Sankt Englmar will mit dem Erlass dieser örtlichen Bauvorschrift der Notwendigkeit Rechnung tragen, die verstärkte Ausnutzung der Dachgeschosse als Wohnraumerweiterung in bestehenden Gebäuden zu erleichtern.

Die Errichtung von Dachgauben, die den Anforderungen von § 1 entsprechen, muß in den Innenbereichen der Gemeinde Sankt Englmar gemäß Art. 64 Abs. 2 BayBO nicht mehr von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt werden, wenn eine derartige Bestimmung in örtlichen Bauvorschriften festgelegt wird.

Diesem Erfordernis wird durch die Festsetzungen in dieser Satzung entsprochen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sankt Englmar, 21.04.2005

Fuchs,
1. Bürgermeister